

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 12

Artikel: Protokoll der XVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

20. Jahrgang

1. Dezember 1923

Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Glarus,
Montag, den 22. Oktober 1923, vormittags 11 Uhr, im Landratsaal.

(Schluß.)

Nach diesen Darlegungen, die sich auf das Wesentliche beschränken und viele Einzelheiten unberührt lassen mußten, mögen noch einige allgemeine Gesichtspunkte erörtert werden.

Es hat sich als außerordentlich wichtig erwiesen, den jährlichen Beitrag der Versicherten sehr mäßig zu halten. Wenn auch der glarnerische Ansatz von 6 Fr. (im Monat fünfzig Rappen) als Mindestleistung gelten mag, so müssen wesentlich höhere Beiträge, wie sie in neuerer Zeit in verschiedenen Vorschlägen bis zu 52—64 Franken erwähnt wurden, mit einer wahren Volksversicherung als unvereinbar bezeichnet werden. Die Kosten der Lebenshaltung sind derart, daß solche Leistungen einer Großzahl der Bevölkerung nicht zugemutet werden können. In Familien mit 4 bis 6 Personen werden schon die 6 Fr. nicht leicht aufgebracht; denn die Tatsache, daß die Wohltat der Alters- und Invaliden-Versicherung nur einem Fünftel bis Sechstel der Versicherten zugute kommt und die übrigen Versicherten lediglich für jenen Fünftel bis Sechstel ihre Beiträge entrichten müssen, bildet einen häufig zu vernehmenden Einwand. Das Wesen dieser Fürsorge liegt freilich im Opfersinne Aller für die viel kleinere Zahl der wirklichen Bezüger; allein gerade deshalb hüte man sich davor, diesen Opfer Sinn durch zu hohe Beiträge zu erschüttern. Statt viele nicht einbringliche Beiträge verzeichnen zu müssen, wird es geboten sein, diese mäßig zu halten und mit staatlicher Beihilfe einen Ausgleich zu erstreben. Seit vielen Jahren steht der Kanton Glarus mit bezug auf die jährlichen Prämienzahlungen pro Kopf der Bevölkerung mit Fr. 62.61 an vierter Stelle (Baselstadt, Zürich und Genf verzeichnen noch höhere Durchschnittsleistungen).

Bei dieser Sachlage kann selbstredend auch der Betrag der Rente nur ein bescheidener sein. Bei einem weitgehenden Obligatorium, wie es die Glarner Anstalt aufweist, fordern 300 Fr. Renten, wie oben geschildert, schon große Summen. Daß dieser Betrag für sich allein ungenügend ist, bedarf keines weitem Beweises, aber er bildet, wie die Erfahrungen bei den glarnerischen Altersklassen

lehren, doch eine ungemein wertvolle Nachhilfe, die sehr oft armenpflegerische Fürsorge entbehrlich macht oder dieselbe mildert.

Was den Einfluß der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung auf die Kosten der öffentlichen Armenfürsorge anbelangt, so ist klar, daß diese dadurch einigermaßen entlastet wird. Herr Dr. Kenfer rechnete seinerzeit für den Kanton St. Gallen auf einen Rückgang der Gemeindebelastung von 80—90 %, bei Annahme von Renten im Betrage 360—920 Fr. Für unsere Verhältnisse wurde erwähnt, es scheine möglich, daß nach 15—20jähriger Wirksamkeit der Anstalt die Leistungen der Gemeinden zum größten Teil ausgeglichen und auch dem Kanton in Form verminderter Beiträge für das Armenwesen namhafte Beträge zukommen werden. Man darf sich dabei aber nicht verhehlen, daß die Bedürfnisse in der Armenfürsorge stets der Entwicklung der allgemeinen bessern Lebenshaltung folgen und die Ausgaben im Armenwesen daher auch steigen.

In den bisherigen Vorberatungen für eine bundesrechtliche Regelung ist von einer Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung die Rede, wie wir auch heute von berufener Seite vernommen haben. Im ganzen Werdegang der Glarner Anstalt ist die Hinterbliebenenversicherung von keiner Seite ernstlich gefordert worden. Es geschah das wohl deshalb, weil einerseits damit die Versicherung umständlicher geworden und mit noch größeren Kosten verbunden wäre, und weil andererseits die Eigenart dieser Fürsorge am ehesten zur Gemeindehilfe gehört. Denn wenn die wichtigsten Stützen (Vater oder Mutter oder gar beide) vorzeitig dem Familienkreise entzogen werden, so wirkt im Bedürfnisfalle die armenpflegerische Unterstützung nicht als jene Armengenössigkeit, die von gebrechlichen und alten Leuten, oft mit Recht, herb empfunden wird. Darum will uns scheinen, der Bund sollte sich vorläufig auf Alters- und Invalidenversicherung beschränken. Und da der Kanton Glarus ungefähr einen Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung umfaßt, stellten wir bei früherem Anlasse vergleichende Grundzahlen auf, indem wir ausführten: Würde man von Bundeswegen eine ähnliche Versicherung gründen, wie im Kanton Glarus, aber mit einer 600 Fr. Rente (ohne Hinterbliebenenversicherung) so wäre, samt den Verwaltungskosten, ein jährlicher Beitrag von mindestens 40 Fr. erforderlich. Davon dürfte man vielleicht 18 Fr. dem Bunde, 8 Fr. den Kantonen, 2 Fr. den Gemeinden und 12 Fr. den Versicherten zumuten. Nach dem Umfang des Glarner Obligatoriums müßten dann jährlich beitragen:

Der Bund	27—36 Millionen,
die Kantone	12—16 Millionen,
die Gemeinden	3—4 Millionen,
und die Versicherten	16—22 Millionen,
zusammen	58—78 Millionen.

Dagegen würden die Leistungen für Renten bis zum Vollbetriebe (nach ungefähr 25—28 Jahren) wohl auf 300,000 Renten oder bis auf 180 Millionen Franken jährlich ansteigen. Damit soll lediglich nochmals hingewiesen sein auf die großen finanziellen Wirkungen einer derartigen Volksversicherung. Es fällt mir aber nicht ein, für die ganze Schweiz mit so verschiedenartigen Verhältnissen nun einfach die Glarner Anstalt als maßgebendes Muster empfehlen zu wollen. Wie wir heute bereits vernehmen konnten, ist die Sache für ein großes Geltungsgebiet und bei den gespannten Finanzlagen im Bund und in den Kantonen überaus vielgestaltig und schwierig; und dazu kommt noch die allgemeine Abneigung

gegen neue Monopol-Anstalten des Bundes. Das alles schließt aber auch nicht aus, daß für eine praktische Lösung auf kantonalem Boden unter Mithilfe des Bundes (wie bei der Krankenversicherung) unsere kantonale Alters- und Invalidenversicherung beachtenswerte Grundlagen und Begleitungen zu bieten vermag. Jedenfalls kann unsere Versicherung später leicht ausgebaut und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Noch können auch wir von maßgebenden Erfahrungen in der kurzen Zeit des Anstaltsbestandes nicht sprechen, aber die Schlußworte, die die vorberatenden Behörden im 1916er Memorial an das Glarner Volk richteten, hatten die erwartete Zugkraft und sind in Erfüllung begriffen; sie bezeichnen die 1916er Beschlüsse als eine gesetzgeberische Tat von größter Bedeutung und erklären:

„Damit soll die im Grundsatz schon von mehreren Landsgemeinden freudig beschlossene glarnerische Alters- und Invaliden-Versicherung verwirklicht werden, und zwar auf dem Boden einer gerechten Rücksichtnahme auf die Kräfte des Landes und im Vertrauen auf eine allseitig zu bekundende Opferwilligkeit. Ohne sie kann die beabsichtigte staatliche Volksversicherung nicht zur Entfaltung gelangen; aber durch die treue, vom Geiste des Maßhaltens und der Einigkeit getragene Mithilfe Aller, auf die wir bestimmt hoffen, wird dieses soziale Werk gewiß zum dauernden Segen für unser Land und Volk werden.“ *)

Dis k u s s i o n :

Nationalrat Dr. M ä c h l e r, Präsident der nationalrätlichen Kommission für die Sozialversicherung, St. Gallen, dankt für die Einladung zu der Tagung in Glarus und huldigt dem guten Geist des Glarnervolkes, der seinerzeit die erste Fabrikgesetzgebung in der Schweiz schuf und wieder die erste obligatorische Alters- und Invalidenversicherung. Wenn Armeninspektor Keller in seinem Eröffnungswort gesagt hat, das Interesse an der Altersversicherung habe abgenommen, so stimmt das. Um so mehr müssen wir uns aber der Versicherungssache annehmen. Das Schwinden des Interesses ist darin begründet, daß die Schwere der Zeit andere Fragen in den Vordergrund gedrängt hat, und die Pflicht, Opfer zu bringen, jetzt nur schwer übernommen werden kann. Früher hat man ein Prinzip aufgestellt und dann darauf aufgebaut, jetzt hat sich neben dem Grundsatz auch die Schwierigkeit der Ausführung gezeigt. So hat sich die Notwendigkeit ergeben, durch Detailarbeit die Sache abzuklären. Dadurch hat auch das Interesse für das Allgemeine etwas abgenommen. An der vorläufigen Altersfürsorge wollen wir trotz aller Bedenken, als einer Konzession an die Not der Zeit, festhalten. Erinnern wir uns an die Arbeitslosigkeit und die vielen älteren Arbeitslosen, die schweren Zeiten entgegengehen. Niemand denkt wohl im Ernste daran, die Altersversicherung einzuführen, ohne eine Konzession an die jetzige Generation der Alten. Der Gedanke der Fürsorge hat denn auch Anklang in der nationalrätlichen Kommission für die Sozialversicherung gefunden. Mit allen gegen eine Stimme hat sie sich für Aufnahme der Fürsorge in den Verfassungsartikel erklärt. Ohne einen gesetzlichen Auftrag ist die Durchführung der Altersfürsorge schwierig. Die Arbeit der nationalrätlichen Kommission hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert. Die Abstimmung vom 3. Juni dieses Jahres zeugte von wenig Verständnis unter dem Volke für die Altersversicherung. Immerhin wären ihr auch bei Annahme der

*) Die Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Sozialversicherung von Herrn Dir. Dr. Giorgio können, ergänzt durch einen Bericht über die neuesten Gesetzgebungsarbeiten, erst in der Januarnummer 1924 veröffentlicht werden.

Borlage wohl kaum große Finanzen zugeflossen. Die nationalrätliche Kommission muß sich nun abermals gründlich überlegen, wie das Projekt der Stimmung des Volkes und den Finanzen angepaßt werden kann. Vielleicht ist eine andere Gruppierung der einzelnen Versicherungszweige nötig: Verbindung von Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Die Invalidenversicherung wird besser etwas hinausgeschoben, weil sie, wie man anderwärts sehen kann, in der Durchführung große Schwierigkeiten bietet. Die Kommission will auch prüfen, ob nicht auf dem Wege der Mithilfe der privaten Versicherung das Versicherungswerk geschaffen werden kann. Endlich ist die Finanzlage abzuklären. Die Finanzquellen, die ursprünglich in Aussicht genommen wurden, kommen nun nicht mehr in Betracht: die Besteuerung des Alkohols ist in der Abstimmung vom 3. Juni abgelehnt worden, die Tabaksteuer beansprucht der Bund für sich, gegen die Erbschaftsteuer tritt die Westschweiz auf. Im Kanton St. Gallen hat man, weil die Beratungen über die Sozialversicherung aus den angeführten Gründen sich in die Länge zogen, aus dem Fonds für eine Altersversicherung 50,000 Fr. genommen und sie zur Unterstützung der bedürftigen alten Leute der gemeinnützigen Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Nationalrat Mächler bittet schließlich, Geduld und Nachsicht mit der nationalrätlichen Kommission zu haben.

Armeninspektor Pfarrer L ö r t j e r , Bern, legt folgende R e s o l u t i o n vor, die ohne Diskussion einstimmig angenommen wird:

Am 22. Oktober 1923 fand in Glarus bei zahlreicher Beteiligung die XVI. Jahresversammlung der schweizerischen Armenpflegerkonferenz statt. Herr Dr. Giorgio referierte über den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Herr Ratschreiber S. Ott über die Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus. Nach Anhörung dieser Referate und nach stattgehabter Diskussion erklärte die schweizerische Armenpflegerkonferenz, daß sie, wie schon früher, so auch heute eine bundesrechtliche Regelung dieser Frage als die einzig richtige Lösung ansieht. Sie ist sich dabei bewußt, daß der Stand der öffentlichen Finanzen im Bund und in den Kantonen ein großes Maßhalten in den Ansprüchen und Ansätzen verlangen. Die schweizerische Armenpflegerkonferenz stellt heute neuerdings an den hohen Bundesrat und die eidg. Räte das Gesuch, es möchte bis zum Inkrafttreten dieses Versicherungswerkes für die dringendsten Fälle eine p r o v i s o r i s c h e A l t e r s - f ü r s o r g e eingerichtet werden, um auf diese Weise schon heute da Hilfe zu bringen, wo die Not am größten ist.

5. Die R e c h n u n g über das Jahr 1922 erzeigt an Einnahmen Fr. 6348.66 an Ausgaben 1419 Fr. Sie ist von den Rechnungsrevisoren Dr. A. Mägeli und Dr. W. Frey, Zürich, sowie vom eidg. Departement des Innern und der eidg. Finanzkontrolle geprüft und richtig befunden worden. Sie wird auch von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

6. Allfälliges. Der Aktuar, Pfarrer W i l d , teilt noch mit, daß am 19. und 20. November dieses Jahres in Schaffhausen ein I n s t r u k t i o n s k u r s für A r m e n p f l e g e r stattfinden wird, und ladet die Anwesenden im Auftrag der Armendirektion des Kantons Schaffhausen dazu ein.

Schluß der Konferenz: 2¼ Uhr.

* * *

Am Mittagessen im „Glernerhof“ begrüßte Dekan M a r t y , Präsident der evangelischen Armenpflege Glarus, die Armenpflegerkonferenz namens der städtischen Behörden, dankte für die von der Tagung ausgehenden, fruchtbringen-

den Anregungen, erinnerte in launiger Weise an einige Eigenarten des Glarnervolkes und des Glarnerländchens, gedachte der um die Wohlfahrt des Kantons hochverdienten Persönlichkeiten und ließ schließlich den freien, unabhängigen, vaterländischen und christlichen Geist hoch leben. — Präsident Armeninspektor Keller dankte für den freundlichen Empfang durch die Behörden von Kanton und Gemeinde Glarus und die Begrüßungsworte von Dekan Marty, erklärte, warum die Armenpflegerkonferenz gerade Glarus für ihre Tagung erkoren hat, pries das Glarnerland, das sich um unsere Bildung durch seine Schiefertafeln verdient macht, und seine ruhmreiche Geschichte und lud ein, anzustoßen auf das Wohl und Gedeihen des Standes Glarus und seines arbeitsfrohen und tüchtigen Volkes. — Regierungsrat Mazza, Bellinzona, überbrachte in der so wohlklingenden Sprache Dantes und mit südlichem Feuer den herzlichen Gruß des Tessins und betonte die Einigkeit des Geistes des Tessinervolkes mit den übrigen Schweizern.

Das neue Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich 2.

Das neue, mit dem 1. Juli 1923 in Kraft getretene Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, dem mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh. alle bisherigen Konkordatskantone (10) angehören, weist gegenüber dem ersteren, seit 1. April 1920 in Kraft befindlichen, folgende wichtigste Aenderungen auf:

1. Die zweijährige Wohnfrist, bis der Wohnkanton unterstützungspflichtig wird, erfährt eine Unterbrechung durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten. Mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue Wohnfrist.

2. Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.

3. Ueber den Wohnsitz und die Bemessung der Wohnsitzdauer für Eltern, eheliche und uneheliche Kinder, Waisen, bevormundete und der elterlichen Objorge nicht mehr unterstellte Kinder enthält der Art. 2 Bestimmungen. Der Wohnsitz wird darnach im allgemeinen durch den tatsächlichen Aufenthalt begründet.

4. Während der zweijährigen Frist hat der Wohnkanton unterstützungsbedürftige Angehörige von Konkordatskantonen mindestens einen Monat zu unterstützen (nach dem ersten Konkordat drei Monate).

5. Der Heimatkanton hat bei einer Wohnsitzdauer von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren drei Viertel statt wie bisher zwei Drittel zu tragen.

6. Die Frist für die Mitteilung des Wohnkantons an den Heimatkanton betreffend einen Unterstützungsfall ist von zwei Wochen auf einen Monat verlängert worden, ebenso die Frist für die Einsprache der Heimatbehörde.

7. Die Heimerschaffung kann, außer bei fortgesetzter Mißwirtschaft, Niederlichkeit oder Verwahrlosung, auch dann Platz greifen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit einer Familie davon herrührt, daß ihr Ernährer entweder aus dem Wohnkanton ausgewiesen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte interniert worden ist und die daheringe Unterstützung bereits sechs Monate angedauert hat. Mit der armenpolizeilichen Heimerschaffung erlischt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons.